

§ 75d NG 1990

NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

(1) Die oder der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens mineralischer Rohstoffe und von Torf binnen vier Wochen der Behörde anzugeben.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das gewonnene Material verwertet wird.

(3) Die oder der Abgabepflichtige hat die in einem Kalendervierteljahr entstandene Abgabenschuld selbst zu bemessen.

(4) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und zu folgenden Terminen bei der Abgabenbehörde einzureichen:

Anmeldungszeitraum Fälligkeitstag

Jänner bis März 15. Mai

April bis Juni 15. August

Juli bis September 15. November

Oktober bis Dezember 15. Februar

Die Abgabe ist jeweils bis zum selben Termin an das Land zu entrichten.

(5) Sofern im jeweiligen Anmeldungszeitraum mangels Verwertung keine Abgabenerklärung einzureichen ist, ist dies der Abgabenbehörde bis zu denselben Terminen mitzuteilen.

(6) Die Übermittlung der Erklärungen nach Abs. 4 oder 5 hat elektronisch im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) zu erfolgen. Ist der oder dem Abgabepflichtigen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, ist der Abgabenbehörde die Beitragserklärung in einer anderen geeigneten Art zu übermitteln.

In Kraft seit 15.08.2021 bis 31.12.9999